

RS OGH 2020/2/21 4Ob13/20w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2020

Norm

UrhG §3

UrhG §26

Rechtssatz

Die konkreten Gestaltungsmittel eines Lichtbilds, aus denen sich sein Werkcharakter ergeben soll, müssen auf der Grundlage eines ausreichenden Tatsachenvorbringens (verbal) festgestellt werden. Ein anspruchsvernichtender Einwand, mit dem Werkqualität behauptet wird, muss im erstinstanzlichen Verfahren erkennbar erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/20w

Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 13/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133076

Im RIS seit

26.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at